



An den Grossen Rat

21.5244.03

GD/P215244

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend «Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. An seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates (21.5244.02) Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

«Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den, in einigen religiösen Gemeinschaften verankerten, irrgen Grundgedanken, dass Homosexualität eine «Krankheit» oder ein «Symptom» sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne. Bereits 1984 strich die WHO (Welt-Gesundheits-Organisation der UNO) den Begriff Homosexualität aus der internationalen Liste von Krankheiten. (Erst) neun Jahre später, am 1. Januar 1993, trat der Entscheid in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten in Kraft (Verlautbarung ICD-10).

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von PsychiaterInnen durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich ÄrztInnen, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich «reparativen» Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben ÄrztInnen auch Coaches, SexualberaterInnen und Geistliche. Während ÄrztInnen mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinarmassnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, SexualberaterInnen und Geistlichen keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese «Therapien» haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldfürisse aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte «HeilerInnen» in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken im Kanton Basel-Stadt zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen ist sie auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.

In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» (19.5325.02) hat der Regierungsrat bereits festgehalten, dass nicht-heterosexuelle Orientierungen verbreitete Varianten menschlicher sexueller Orientierung sind, und dass er Ver-

suche, Homosexuelle zu stigmatisieren und Homosexualität 'heilen' zu wollen, verurteilt. Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grund-lagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, zu schaffen.»

Johannes Sieber, Michela Seggiani»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Vielfalt von sexuellen und geschlechtlichen Lebensweisen hat mit den weltweiten politischen Bewegungen für soziale Gerechtigkeit in den vergangenen Jahrzehnten die soziale und rechtliche Anerkennung erlangt. Ungeachtet dessen bestehen weiterhin hierarchisierende Ungleichheiten und Diskriminierungen von LGBTIQ+ Personen. Seit einigen Jahren werden auf lokaler und kantonaler Ebene sowie im Schweizer Bundesparlament verschiedene politische und rechtliche Interventionen zu sogenannten Konversionsmassnahmen für LGBTIQ+ Personen diskutiert bzw. bereits umgesetzt (z.B. in den Kantonen Neuenburg und Waadt).

2. Konversionstherapien resp. Konversionsmassnahmen

Konversionstherapien sind Behandlungsansätze, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität von Menschen zu verändern oder zu unterdrücken. Dabei gehen die AnbieterInnen solcher «Therapien» davon aus, dass nicht-heterosexuelle Orientierungen, wie Homosexualität oder Bisexualität, sowie nicht-konforme Geschlechtsvielfalt, einer Behandlung bedürfen. Die Verwendung des Begriffs «Therapie» für Konversionsinterventionen wird von Professionsverbänden in Medizin, Psychiatrie und Psychologie als missverständlich kritisiert, da es sich bei den angewandten Methoden weder um indizierte noch um wissenschaftlich anerkannte Verfahren der Behandlung von individuellen psychischen und/oder körperlichen Leiden handelt. Im Folgenden wird darum nicht von Konversionstherapien, sondern von Konversionsmassnahmen oder Konversionsinterventionen gesprochen.

Solche «Interventionen» können gravierende schädliche Effekte auf Betroffene haben, darunter Depressionen, Angststörungen, eine gesteigerte Suizidalität sowie Stigmatisierung und Diskriminierung. Entscheidend ist dabei, dass nicht die sexuelle Orientierung oder das Geschlecht selbst das Leid verursachen, sondern deren gesellschaftliche Problematisierung und Stigmatisierung. Sogenannte Konversionsmassnahmen können zudem zu Selbstentwertung führen sowie ausgeprägte Schuld- und Schamgefühle verstärken.

Neben den bekannten psychischen Belastungen führen Konversionsmassnahmen häufig auch zu langfristigen psychosozialen Folgen. Betroffene erleben nicht selten innere Konflikte, den Verlust familiärer Bindungen und gesellschaftliche Ausgrenzung. Darüber hinaus widersprechen diese «Interventionen» den ethischen Grundprinzipien der medizinischen und psychotherapeutischen Praxis, insbesondere dem Respekt vor der Autonomie und Würde des Individuums. So betrachtet auch die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionsmassnahmen als unethisch und bezeichnet deren Anwendung als «Behandlungsfehler». Denn Sexualität und Geschlecht ist vielfältig, und es gibt keine wissenschaftlich belegbaren Ursachen, die eine Veränderung rechtfertigen würden. Die Standesregeln psychotherapeutischer Verbände verbieten zudem jegliche Form von Indoktrination und Diskriminierung, die auf weltanschaulichen oder religiösen Motiven beruhen.

Diese Konversionsmassnahmen sind abzugrenzen von medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen wie beispielsweise begleitenden Therapien im Rahmen einer Geschlechtsangleichung oder Unterstützung bei unklarer oder belastender Geschlechtsidentität. Solche Behandlungen sind zulässig, wenn die betroffene Person sie nachweislich freiwillig, eigenständig, anhaltend und aus eigenem Wunsch in Anspruch nimmt.

Voraussetzung ist, dass diese Entscheidung weitgehend unbeeinflusst vom persönlichen oder gesellschaftlichen Umfeld getroffen wurde und dem Selbstbestimmungsrecht der Person entspricht. Zudem muss eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Aspekte der Behandlung und ihrer möglichen Konsequenzen erfolgt sein. Unter diesen Voraussetzungen sollen diese Behandlungen weiterhin möglich sein, solange sie von Fachpersonen gemäss Medizinalberufe- oder Psychologieberufegesetz vorgenommen werden.

3. Aktuelle Situation

3.1 Parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene

Auf Bundesebene wurden in den letzten Jahren mehrere Vorstösse zum Thema Konversionstherapien eingereicht. Dabei steht der Schutzbedarf betroffener Personengruppen und die Notwendigkeit einer strengeren Regulierung im Zentrum. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben sich bereits mehrfach klar für entsprechende Regulierungen ausgesprochen.

So reichte Nationalrätin Rosmarie Quadranti im Juni 2019 eine Motion ein, die ein gesetzliches Verbot von «Therapien» fordert, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung von Kindern und Jugendlichen zu verändern (Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlicher, 19.3840).¹ Die Motion beauftragte den Bundesrat damit, die Möglichkeit von Berufsverboten für ausführende Psychotherapeutinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu prüfen und sicherzustellen, dass solche Interventionsmassnahmen nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden können. Die Motion wurde am 18. Juni 2021 abgeschrieben, da sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde.

Für die bevorstehenden Entscheidungen des Bundes sind derzeit folgende hängige Vorstösse von zentraler Bedeutung:

3.1.1 Postulat Erich von Siebenthal «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» (21.4474, eingereicht am 16. Dezember 2021)²

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu erstellen und zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Im Rahmen der Überprüfung soll:

1. definiert werden, was unter sogenannten «Konversionstherapien» zu verstehen ist;
2. das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz erfasst und
3. beurteilt werden, wie das geltende Recht auf diese Situationen reagiert.

In seinem Bericht vom 16. November 2022 hält der Bundesrat fest, dass jegliche «Therapie», welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Er betont, dass die Ergebnisse des obengenannten Berichts abgewartet werden sollen, bevor entschieden wird, ob und welche Änderungen des Bundesrechts vorgenommen werden müssen. Der Postulatsbericht wird derzeit vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) erarbeitet.

¹ 19.3840 | Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher | Geschäft | Das Schweizer Parlament

² 21.4474 | Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung | Geschäft | Das Schweizer Parlament

3.1.2 Motion «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen»³ (22.3889, eingereicht von der Kommission für Rechtsfragen Nationalrat am 18. August 2022)

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein schweizweites Verbot von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und/oder bei jungen Erwachsenen sowie eine entsprechende Strafnorm zu schaffen. Dabei sollen sämtliche Massnahmen verboten werden, die eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks zum Ziel haben. Der Bundesrat wird aufgefordert, sich bei der Definition dieser Begrifflichkeiten an den internationalen Standards, insbesondere den Yogyakarta-Prinzipien, zu orientieren.

In seiner Stellungnahme vom 16. November 2022 zur Motion betonte der Bundesrat erneut seine Ablehnung gegen jegliche «Therapie», welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat. Er verwies auf die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und hob hervor, dass auch die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf diesem Gebiet noch vertieft geprüft werden müsse. Auch hier hielt er fest, dass für die Beantwortung dieser Motion die Ergebnisse des oben genannten Postulats von Siebenthal betreffend «Überprüfung der Verbreitung so genannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» abgewartet werden sollen, da in dessen Rahmen genau diese Fragen überprüft würden.

3.1.3 Weitere politische Vorstösse

Weitere politische Vorstösse zum Thema Konversionsmassnahmen wurden von der Bundesversammlung aus verfahrenstechnischen Gründen abgelehnt – so beispielsweise die Standesinitiative «Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz», die der Kanton Basel-Stadt am 7. Juni 2022 bei der Bundesversammlung eingereicht hatte.⁴ In der Herbstsession des Jahres 2023 beschloss der Ständerat, der Standesinitiative keine Folge zu geben um Doppelspurigkeiten mit der bereits laufenden Berichterstattung des Bundes zum Postulat Erich von Siebenthal (21.4474) zu vermeiden.

Zudem wurde eine im September 2021 eingereichte parlamentarische Initiative von Sarah Wyss, die ein schweizweites Verbot und eine Strafbarkeit von Konversionsmassnahmen forderte («Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen», 21.497)⁵ im August 2022 zurückgezogen. Dies geschah im Hinblick auf die Einreichung einer entsprechenden Kommissionsmotion durch die Rechtskommission des Nationalrates (Motion «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen», 22.3889).⁶

3.2 Situation im Kanton Basel-Stadt

Wie bereits in seinen Berichten vom 25. September 2019 (Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?»; GR-Nr. 19.5325.02) sowie vom 16. Dezember 2021 (Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend «Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt»; GR-Nr. 21.5244.02) möchte der Regierungsrat auch in diesem Zwischenbericht seine ablehnende Haltung gegenüber Interventionen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts abzielen, entschieden betonen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verurteilt solche Konversionsmassnahmen entschieden und unmissverständlich. Er stuft sie als ethisch nicht vertretbar, wissenschaftlich unbegründet und potenziell stark gesundheitsgefährdend ein. Solche Praktiken, die auf eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks abzielen, stellen schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeit und Integrität der betroffenen Personen dar. Der Regierungsrat stellt klar fest, dass diese Eingriffe auch dann unzulässig sind, wenn

³ 22.3889 | Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

⁴ 22.311 | Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

⁵ 21.497 | Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

⁶ 22.3889 | Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

sie vermeintlich freiwillig erfolgen, da sozialer Druck oder religiös-ideologische Einflüsse die tatsächliche Freiwilligkeit erheblich einschränken können.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Anliegen der Motion im Kanton Basel-Stadt nur insoweit umgesetzt werden kann, als es nicht abschliessendes Bundesrecht tangiert. Da die Zuständigkeit zur Regelung des Gesundheitswesens bei den Kantonen liegt, ist es dem Kanton Basel-Stadt grundsätzlich freigestellt, einzelne Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens – soweit möglich und sinnvoll – explizit zu verbieten. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Themas und der überkantonalen Tragweite ist der Regierungsrat jedoch – wie er bereits in seiner Stellungnahme vom 18. August 2021 zur vorliegenden Motion erläutert hat – davon überzeugt, dass eine gesetzliche Regelung auf nationaler Ebene anzustreben ist; sowohl aus Gründen der Rechtsklarheit als auch mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Signalwirkung. Er erachtet es daher als sachlich geboten, die Ergebnisse des derzeit auf Bundesebene in Ausarbeitung befindlichen Berichts zum Postulat Erich von Siebenthal abzuwarten, um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Zudem ermöglichen die im Rahmen des Berichts erarbeiteten wissenschaftlichen Grundlagen, Begriffsdefinitionen und rechtlichen Bewertungen eine fundierte Basis für mögliche weitere Schritte auf kantonaler Ebene und es wird das Risiko vermieden, dass der Kanton Basel-Stadt von der bundesrechtlichen Entwicklung abweicht. Wie bereits im Kapitel 2 dieses Berichts erwähnt, ist die Begriffsdefinition in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, da eine klare Abgrenzung entscheidend ist, um unzulässige Konversionsmassnahmen eindeutig von legitimen medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlungen zu unterscheiden, wie etwa begleitenden Therapien im Rahmen einer Geschlechtsangleichung oder Unterstützung bei unklarer oder belastender Geschlechtsidentität. Andernfalls besteht die Gefahr, dass notwendige medizinische Versorgung behindert und die betroffenen Personen in ihrer Selbstbestimmung verletzt werden. Mit einer gesetzlichen Regelung auf nationaler Ebene kann schliesslich auch verhindert werden, dass ein Flickenteppich divergierender kantonaler Einzelregelungen entsteht.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Frist zur Umsetzung der Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend «Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt» gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) um zwei Jahre zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin